

# BETR *eV*

Neues vom **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**



**Miteinander.  
Füreinander!**

## LIEBE LESERINNEN UND LESER!

das Jahr 2022 war ein aufregendes Jahr für unseren Betreuungsverein. Zum einen feierten wir unser 30jähriges Jubiläum zum anderen bereiten wir uns unter Hochdruck auf die anstehende Gesetzesänderung zum 1.1.2023 vor. Die Betreuungsrechtsreform stellt viele Akteure im Betreuungswesen vor neue Herausforderungen. Die Gerichte, die Betreuungsbehörden, aber auch die Landesregierung müssen neue Grundlagen schaffen, um die Qualität der gesetzlichen Betreuung zu verbessern und insbesondere ehrenamtlich tätige Betreuer\*innen stärker zu unterstützen. Gemeinsam mit anderen Betreuungsvereinen des Landes Brandenburg haben wir uns auf den Weg gemacht die Landespolitik auf eine stabile Finanzierung der Vereine aufmerksam zu machen. Unser Ziel ist es für Sie (als ehrenamtlich Tätige) vor Ort ein guter und verlässlicher Partner zu werden. Frau Monika Lenz (Vorstandsmitglied) referierte dazu im Landtag und wies auf den hohen Bedarf hin (Seite 6/7). Darüber hinaus möchten wir Ihnen auch in dieser Ausgabe wieder nützliche Informationen geben, die Ihnen den Betreuungsalltag erleichtern.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!  
Steffi Randig, Redaktion

## INHALT

### WAS WIR TUN

Betreuungsverein Lebenshilfe  
Brandenburg e. V. 2

### AKTUELLES

Für unsere Betreuungsstellen suchen  
wir rechtliche Betreuer:innen 2

30 Jahre Betreuungsverein  
Lebenshilfe Brandenburg e. V. 3

Grußwort des Ministerpräsidenten  
des Landes Brandenburg 4

Fachtagung zum Betreuungsrecht 5

Gut vorbereitet 9

Eine schöne Tradition 13

30 Jahre spannende und  
lehrreiche Betreuungsarbeit 14

### RECHT

Landtag entscheidet über  
die künftige Förderung von  
Betreuungsvereinen 6

Fahrerlaubnis & psychische  
Erkrankungen 8

Anzeige der rechtlichen Betreuung  
bei Dauerschuldverhältnissen 10

Mietrecht 11

Meine Pflicht als Betreuer\*in –  
Wunschbefolgung und deren  
Grenzen 12

Hintergrund der  
Betreuungsrechtsreform 12

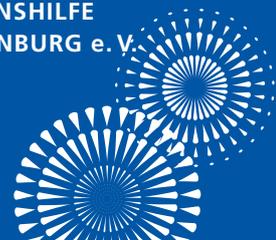
TERMINE 13

TIPPS 9/11/13

STANDORTE 16

**30 Jahre**

**BETREUUNGSVEREIN  
LEBENSILF  
BRANDENBURG e. V.**



Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

# Was wir tun

*Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ...*

*bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten. Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen. Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.*

*Wir bieten in jeder Betreuungsstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer\*innen ...*

*Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir Ihnen von Anfang an zur Seite.*

*Wir informieren und beraten ...*

*zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Vollmacht.*

[www.lebenshilfe-betreuungsverein.de](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de)



## STELLENAUSSCHREIBUNG

# Für unsere Betreuungsstellen suchen wir rechtliche Betreuer\*innen (w/m/d)

### Ihre Voraussetzungen sollten sein:

- abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit/Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in gesetzlichen Regelungen des BGB und SGB I-XII
- Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder psychischer Erkrankung
- Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Lernbereitschaft
- Fähigkeiten zum strukturierten und transparenten Handeln
- Fahrerlaubnis PKW

### Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Voll- oder Teilzeitstelle
- ein freundliches Team
- regelmäßige und vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- Betriebsrente
- Erholungsbeihilfe
- Ferienlager
- Mitnutzung eines Dienstfahrzeugs

Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, melden Sie sich bei uns unter:

[bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de)

# 30 Jahre Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Im Jahr 1992 gründeten Eltern von behinderten Menschen und weitere engagierte Betroffene um unseren sehr verdienten Herrn Wolfgang Pohl den Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Es entstand eine Interessenvertretung, die es sich zur Aufgabe gestellt hatte, das erst neu in Kraft getretene Betreuungsrecht in die Praxis umzusetzen, die Rechte der geistig behinderten Menschen zu stärken und vor allem ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, auszubilden und zu unterstützen.

Der Anfang war schwer für alle. Die materiellen Voraussetzungen waren sehr gering. Das Geld und die technische Ausstattung reichten kaum für die Aufgabenerfüllung aus. Es kostete die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer große Anstrengungen, sich das notwendige Wissen für ihre Aufgabenerfüllung anzueignen.

Der Verein durchlebte schwierige Zeiten, hatte hohe Anforderungen zu bewältigen, errang dank der engagierten Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Erfolge.

Heute sind wir der größte Betreuungsverein der Bundesrepublik. Wir sind allgemein anerkannt und leisten mit unserer Querschnittsarbeit einen wich-

tigen Beitrag zur Realisierung der rechtlichen Erfordernisse an die Betreuertätigkeit.

Neben der ständigen Qualifizierung, Anleitung und Kontrolle unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen und begleiten wir eine hohe Anzahl ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, unterstützen betroffene Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte, informieren über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.

Entsprechend unserem Leitbild sehen sich die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer unseres Vereins als Interessenvertreter der uns anvertrauten betreuungsbedürftigen Menschen, respektieren ihre einmalige Persönlichkeit, akzeptieren sie als gleichwertige Menschen, würdevolle Individuen und als gleichwertige Partner. Sie verhelfen ihnen in oft unübersichtlichen Situationen zu ihrem Recht.

Vor uns liegen weitere wichtige Änderungen des Betreuungsrechts. Der Betreuungsverein Lebenshilfe e. V. ist gut

aufgestellt, um auch den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Im Namen des Vorstands danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die bisher geleistete Arbeit und wünsche ihnen für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit weiterhin alles Gute.

Großen Respekt empfinden für die unermüdliche Arbeit der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Auch in Zukunft können sie sich auf unsere Hilfe und Unterstützung verlassen.



Klaus Griehl, 1. Vorsitzender des  
Betreuungsvereins Lebenshilfe  
Brandenburg e. V.  
[info@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:info@lebenshilfe-betreuungsverein.de)



Wolfgang Pohl erhält das Bundesverdienstkreuz  
von Horst Köhler und Frau überreicht.  
(Foto: Bundesregierung/Christian Thiel)



Fachtagung: Prof. Dr. Monika Seifert  
und Wolfgang Pohl, ehemaliger  
Geschäftsführer



Kinderweihnachtsfeier des Betreuungs-  
vereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.

# Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.

ein rundes Jubiläum, privat oder beruflich, ist immer ein besonderes Ereignis. In den ostdeutschen Ländern werden bei einem 30jährigen Jubiläum fast automatisch Erinnerungen an die Wendezeit wach, an die große Heraus-

gehörigen bestmögliche Unterstützung bieten zu können! Aus diesen Anfängen ging der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. hervor, der sich in den 30 Jahren seines Bestehens mit 23 Betreuungsstellen und 182 Mitglie-

ßere Verantwortung. Wenig bekannt ist, wie umfangreich, inhaltlich komplex und psychologisch sensibel die Arbeit der Betreuungsvereine ist. Besonders fordernd waren die schweren Jahre der Pandemie, doch ebenso gilt es, die zunehmende Zahl der rechtlichen Betreuungen und umfangreiche Verwaltungsaufgaben zu meistern. Wie so oft wird hier tagtäglich eine für die Gemeinschaft unverzichtbare Dienstleistung erbracht, die öffentlich nur unzureichend Anerkennung findet. Das 30jährige Jubiläum ist mir deshalb ein höchst willkommener Anlass, die wichtige Tätigkeit der Betreuungsvereine zu würdigen und den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern recht herzlich für ihren wertvollen Einsatz zu danken.

Zu wissen, dass Sie auch künftig mit Ihrer umfassenden Expertise und Ihrem Engagement den Schutzlosen zur Seite stehen, ist für die Gesellschaft insgesamt ein wichtiges, entlastendes Signal.

Herzliche Grüße  
Dr. Dietmar Woidke,  
Ministerpräsident des Landes Brandenburg



Dr. Dietmar Woidke, Foto: Uwe Kloessing

forderung, das Leben unter den neuen Gegebenheiten möglichst gut organisiert zu bekommen. Es war eine Zeit großer Unsicherheit gerade für Angehörige von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die umfassende Versorgung benötigten. Die Gründerinnen und Gründer des Betreuungsvereins Lebenshilfe gingen beherzt und entschlossen ans Werk, denn sie wussten: Jetzt hilft nur unterhaken und fortbilden, um unseren An-

dern zum bundesweit größten seiner Art entwickelt hat. Eine großartige Leistung, zu der ich den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuerinnen und Betreuern von einst und jetzt ganz persönlich, aber auch im Namen der brandenburgischen Landesregierung ganz herzlich gratuliere!

Einen hilfsbedürftigen Menschen auf- fangen und Verantwortung für ihn übernehmen – es gibt kaum eine grö-

*»Die Gründerinnen und Gründer des Betreuungsvereins Lebenshilfe gingen beherzt und entschlossen ans Werk, denn sie wussten: Jetzt hilft nur unterhaken und fortbilden, um unseren Angehörigen bestmögliche Unterstützung bieten zu können!«*

# Betreuungsrecht – Veränderungen ab 2023 und Rückblick auf 30 Jahre

Fachtagung des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Am 16. Juni 2022 konnten wir knapp 90 Teilnehmer\*innen zu einer Fachtagung mit den Schwerpunktthemen „Veränderungen im Betreuungsrecht ab 2023“ und „Rückblick auf 30 Jahre Betreuungsrecht“ im Landgut Stober in Groß Behnitz begrüßen.

Neben dem Betreuungsrecht feiert auch der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. in diesem Jahr sein 30jähriges Bestehen. Dieses besondere Jubiläum wurde von Herrn Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke mit einem schriftlichen Grußwort gewürdigt. Der Ministerpräsident betont in seinem Grußwort die besondere Bedeutung der Arbeit des Betreuungsvereins und spricht von einer „großartigen Leistung“, zu der er den haupt- und ehrenamtlichen Betreuer\*innen und Mitarbeiter\*innen herzlich gratuliert. Dieser Würdigung der geleisteten Arbeit schloss sich der 1. Vorsitzende des Vereins, Herr Klaus Griehl, in seiner Begrüßungsrede ebenfalls an.

Mit der nun anstehenden Betreuungsrechtsreform, die zum 1.1.2023 in Kraft tritt, kommt eine große Herausforderung auf die rechtlichen Betreuer\*innen zu. In einem 90minütigen Fachvortrag von Dr. Lydia Hajasch, (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.), haben die Teilnehmer\*innen einen Überblick über die anstehenden Änderungen erhalten. Vertieft wurden im Anschluss an diesen Keynote-Vortrag insbesondere die Themen „Registrierung“ und „Querschnittsarbeit“. Ab dem 1.1.2023 müssen sich hauptamtliche rechtliche Betreuer\*innen bei ihrer „Stammbehörde“ (Betreuungsbehörde) registrieren lassen, um einen Anspruch auf Vergütung zu erhalten. In einem Vortrag von Kay-Uwe Lambrecht (Geschäftsführer Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.) wurde detailliert über das Registrierungsverfahren informiert und auch auf den notwendigen Sachkundenachweis eingegangen, den Betreuer\*innen, die nach dem 1.1.2020 ihre Tätigkeit

als hauptamtliche Betreuer\*in aufgenommen haben, erbringen müssen.

Um die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung zu stärken und zu sichern, wird es ab 2023 auch Veränderungen für die Ehrenamtlichen geben. So müssen ehrenamtliche Fremdbetreuer\*innen verpflichtend eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen, ehrenamtliche Familienbetreuer\*innen können auf eigenen Wunsch eine solche Vereinbarung abschließen. Inhalt der Vereinbarung ist die Verpflichtung der ehrenamtlichen Betreuer\*in zur Teilnahme an einer Einführungsschulung und der regelmäßige Besuch von Fortbildungen. Der Betreuungsverein benennt in der Vereinbarung wiederum eine feste Ansprechpartner\*in und verpflichtet sich zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung. Auf die Mitarbeiter\*innen in den Betreuungsvereinen kommt damit eine Mammutaufgabe zu. Frau Nadine Sept (Geschäftsstelle Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.) informierte in ihrem Vortrag ausführlich über diese und weitere Änderungen im Bereich der Querschnittsarbeit.

Die besondere Relevanz der Querschnittsarbeit betonte auch Frau Susanne Meffert, Geschäftsführerin des Landesverbandes Lebenshilfe Brandenburg e. V. im Rahmen einer Gratulationsrede anlässlich des 30jährigen Bestehens des Betreuungsvereins. Sie sprach von zahlreichen ehrenamtlichen Betreuer\*innen, die ihr gegenüber immer wieder lobend und dankbar das Engagement und die Hilfe der Mitarbeiter\*innen des Betreuungsvereins erwähnen. Insbesondere in schwierigen Situationen, zu denen es im Rahmen der rechtlichen Betreuung immer wieder kommen kann, sei der Betreuungsverein erster Ansprechpartner und leistet wertvolle Unterstützung an den Stellen, an denen die ehrenamtlichen Betreuer\*innen allein nicht wei-

terkommen.

Neben den Grußworten, Gratulationsreden, der Würdigung der haupt- und ehrenamtlichen Betreuer\*innen sowie den fachlichen Vorträgen, zu denen auch ein Vortrag über die Optimierung der erforderlichen Dokumentation der rechtlich geführten Betreuungen und der Querschnittsarbeit gehörte, bot die Fachtagung Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch und zur Klärung individueller Fragen der Teilnehmer\*innen.

Insgesamt war es für alle Beteiligten eine sehr gelungene Fachtagung, die einen intensiven Einblick in die anstehenden Änderungen ab 2023 vermittelt hat. Bedanken möchten wir uns herzlich bei den geladenen Referent\*innen und Gratulant\*innen sowie allen Teilnehmer\*innen, die die Tagung zu einem besonderen und sehr lehrreichen Ereignis gemacht haben. Ein ganz besonderes Dankeschön möchten wir dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) aussprechen, das durch eine finanzielle Förderung die Durchführung der Fachtagung ermöglicht hat.



Nadine Sept,  
Mitarbeiterin Geschäftsstelle,  
[info@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:info@lebenshilfe-betreuungsverein.de)

# Landtag entscheidet über die künftige Förderung von Betreuungsvereinen

Eine ehrenamtliche Betreuerin berichtet von den Bedarfen des Ehrenamtes und appelliert an die Politik.

Monika Lenz ist 74 Jahre alt und ehrenamtliche Betreuerin. Am Mittwoch, dem 19.10.2022 wurde Sie im Landtag Brandenburg, zum Entwurf eines Betreuungsausführungsgesetzes, und damit auch zur Absicht des Landes das neue Betreuungsrecht im Land Brandenburg umzusetzen, angehört. Ihr Plädoyer für eine bessere Unterstützung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung können Sie hier im Volltext nachlesen. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landtages wird voraussichtlich am 30.11.2022 über den vorliegenden, aus Sicht des Vereines, unzureichenden Entwurf entscheiden.

Redebeitrag von Monika Lenz zur Anhörung vor dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landtages Brandenburg am 19.10.2022

## Guten Morgen sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Person: mein Name ist Monika Lenz, ich bin fast 75 Jahre alt, habe eine schwer geistig behinderte Tochter, sie ist 52 Jahre alt und ich bin für sie natürlich seit 1992 die ehrenamtliche Betreuerin.

treuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V. gewählt worden, so als Frau von der Basis.

Ich weiß von den vielen Problemen in der Betreuer Tätigkeit, die Dank der sich ständig verändernden Gesetzeslagen, ob im Sozialrecht, BTHG, Wohngeld,

sich das zu erarbeiten, umzusetzen und damit die Rechte ihrer betreuten Personen gewissenhaft zu vertreten.

**Darum benötigen wir Betreuer\*innen ständig Fortbildung, den Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuer\*innen, umfangreiche Informationen durch den Betreuungsverein, möglichst regelmäßige und leicht zugängliche Kontakte zu den Betreuungsstellen, im Notfall aber auch in der Häuslichkeit aufsuchend.**

Das ist in einem Flächenland wie Brandenburg, mit den teilweise schlechten Verkehrsverbindungen sehr schwierig, ganz besonders für ältere Betreuer\*innen.

Es versteht sich von selbst, dass die Betreuungsvereine dafür personell hochqualifiziert und technisch hervorragend ausgestattet sein müssen, um diesen Beratungs- und Unterstützungserfordernissen gerecht zu werden. Das kostet natürlich auch richtig Geld und ist ohne entsprechende Förderung seitens des Landes und der Kreise nicht möglich. Sollten die ehrenamtlichen Betreuer\*innen diese Unterstützung nicht erhalten können, werden viele ihre Tätigkeit – insbesondere unter den Herausforderungen des neuen Betreuungsrechtes – aufgeben müssen oder zumindest dieser nicht mehr gewachsen sein.

Wenn statt der ehrenamtlichen Betreuer\*innen nur noch Berufsbetreuer\*in-



Monika Lenz im Landtag, Foto: Kay-Uwe Lambrecht

Seit 1978 arbeite ich für Menschen mit Beeinträchtigung und bin ehrenamtlich langjährige Vorsitzende der Kreisvereinigung Lebenshilfe Dahme-Spreewald.

Daraus sind mit den Jahren viele Kontakte zu Eltern und Nicht-Familienangehörigen als ehrenamtliche Betreuer\*innen erwachsen. Vor kurzer Zeit bin ich erneut in den Vorstand des Be-

Pflegekasse, Vertragsrecht oder anderen relevanten Gesetzen für die Menschen mit Beeinträchtigung immer komplizierter werden.

Oft sind die ehrenamtlichen Betreuer\*innen noch berufstätig und kaum in der Lage sich damit zu befassen oder sind, so wie ich, im fortgeschrittenen Alter und kaum noch in der Lage,



Im Landtag, Foto: Kay-Uwe Lambrecht

nen tätig werden, ist das bei weitem kostenintensiver. Auch für die betreuten Menschen wäre dies eher problematisch, denn zu einer ehrenamtlichen Betreuer\*in aus der Familie oder dem Umfeld, ist das Vertrauensverhältnis anders als zu einer fremden Person. Zudem müssen sich Berufsbetreuer auf ihren Zeiteinsatz an Unterstützung beschränken, während ehrenamtliche Betreuer\*innen weit über die verpflichtenden Aufgaben hinaus Unterstützung leisten und auch damit nochmal den Leistungsträgern bei den unterschiedlichsten Behörden Aufwand und ungeahnte Kosten sparen.

Sie sollten nicht vergessen, eine Bestellung zur Betreuer\*in für einen anderen erwachsenen Menschen, ist das höchste Amt das ein Staat zu vergeben hat.

Ehrenamtliche Betreuer\*innen bedürfen nicht nur einer einmaligen Einführung in ihr Amt, sondern eine regelmäßige, wiederkehrende Unterstützung in Form von Erfahrungsaustausch, Fortbildung, im Notfall auch Hausbesuche, wenn nötig Begleitung durch akute Situationen. Gerade in dieser Zeit der Unsicherheiten, Umwälzungen und den daraus entstehenden Ängsten, die auch den Menschen mit Behinderung nicht verborgen bleiben, ist dies unerlässlich. In diesem Zusammenhang muss auch erinnert werden, dass eine Betreuer\*in immer in der Haftung seiner betreuten Person gegenüber steht.

Die Betreuungsvereine müssen auskömmlich finanziert werden, um ihren umfangreichen Aufgaben nachkommen zu können. Andersfalls müssten bzw. müssen einzelne Betreuungsstellen, z. B. in Seelow und Lübben geschlossen werden. Dort stehen die Betreuer\*innen unversorgt allein da. Das ist eine Gefahr und kann nicht gewollt sein.

Bestehende Strukturen dürfen einfach nicht kaputt gemacht werden. Dort entwickeln sich Vertrauensverhältnisse, die sehr wichtig für die Betreuer\*innen sind, denn es geht immer um ganz persönliche Problematiken.

Ich möchte noch erwähnen, dass es bei den rechtlichen Betreuungen nicht nur um die für geistig behinderte Menschen geht, sondern um alle Menschen, die in unserem Umfeld leben und z.B. aufgrund eines persönlichen Schicksalsschlags einer Betreuung bedürfen, sei es durch Unfall oder Krankheit oder Sonstiges.

Sehr wenig Beachtung findet die Tätigkeit der Betreuungsvereine in Sachen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, um eventuell notwendige Betreuungen zu vermeiden. Das geschieht z. B. über Vorträge zur Aufklärung der Wichtigkeit, in der Betreuungsstelle durch persönlich vereinbarten Termine, bei Bedarf aber auch aufsuchend in der Häuslichkeit.

Eine bevollmächtigte Person hat dieselben Aufgaben und damit auch vergleichbare Probleme wie eine Betreuer\*in zu bewältigen, das weiß ich aus eigener Erfahrung, deswegen brauchen auch Bevollmächtigte Hilfe und Unterstützung, genau wie eine ehrenamtliche Betreuer\*in.

Allen geworbenen Betreuer\*innen und auch den bevollmächtigten Personen wird seitens des Betreuungsvereins Hilfe bei der Bewältigung ihres Amtes zugesagt und diese Zusage muss unbedingt gehalten werden können.

Das Versprechen der Vereine darf nicht gebrochen, aber auch das in uns gesetzte Vertrauen in eine gute rechtliche Betreuung darf nicht enttäuscht werden. Damit wäre dem gesamten Ehrenamt ein nicht auszudenkender Schaden zugefügt.

Wenn nur 1 Fachkraft für 120.000 Einwohner gefördert wird, ist es unabweichlich, dass nicht alle ehrenamtlichen Betreuer\*innen und bevollmächtigte Personen ausreichend unterstützt werden können.

Das wären rein rechnerisch bis zu 900 ehrenamtliche Betreuungen und zusätzlich auch noch unzählige bevollmächtigte Personen (hier liegen keine statistischen Daten vor) für eine Vollzeitkraft. Das ist in einem Flächenland wie Brandenburg unmöglich.

Es wäre eine Katastrophe für das Ehrenamt, hätte mit der Würdigung des Ehrenamtes nichts mehr zu tun und wäre ein Wortbruch gegenüber den hilfeschuchenden Menschen.

Was da auf uns zukommt, ist auch für alle Menschen mit Beeinträchtigung, die unsere Hilfe und Unterstützung so dringend benötigen, nicht vertretbar.

Monika Lenz,  
Vorstandsmitglied Betreuungsverein,  
Lebenshilfe Brandenburg e.V.  
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

# Fahrerlaubnis & psychische Erkrankungen

## Wann die Fahrerlaubnis entzogen werden kann

Besonders in ländlichen Regionen ist die Fahrerlaubnis sehr wichtig, ist Mobilität doch eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben. Die Teilnahme am Straßenverkehr setzt aber eine hohe psychische und körperliche Leistungsfähigkeit voraus, welche krankheitsbedingt erheblich gemindert sein kann.

Nach § 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis dann zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Näheres regelt hierzu die Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Anlass hierfür sind häufig verkehrswidriges Verhalten, die Beteiligung an Verkehrsunfällen oder Auffälligkeiten bei Polizeikontrollen. Manchmal werden aber auch Vorfälle außerhalb des Straßenverkehrs durch die Polizei an die Fahrerlaubnisbehörde gemeldet, bei Drogendelikten ist dies gängige Praxis, kommt aber auch bei anderen Delikten, etwa Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte, vor.

Die Fahreignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss im Einzelfall festgestellt und beurteilt werden. Diese Feststellung kann durch eine MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung) oder anhand eines ärztlichen Gutachtens erfolgen. In der Regel wird die Fahrerlaubnisbehörde eine MPU über die Eignung verlangen. Dieses Gutachten muss dann von einem Arzt mit einer verkehrsmedizinischen Qualifikation eingeholt werden. Wenn es zu Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Drogen gekommen ist, wird die Behörde regelmäßig auch ein Drogenscreening verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch auf

die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden, wenn für die Fahrerlaubnisbehörde feststeht, dass der Betroffene fahruntüchtig ist. Aus der Weigerung, sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen, kann die Behörde ebenfalls den Schluss ziehen, dass die Fahruntüchtigkeit gegeben ist.

lenswert. Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit sollte Widerspruch gegen den entsprechenden Bescheid eingelegt werden, bei Bedarf sollte auch ein Rechtsanwalt, am besten mit verkehrsrechtlicher Spezialisierung, hinzugezogen werden.

**Besonders für Autofahrer liegt es zunächst in der eigenen Verantwortung**



**Bei bestimmten Erkrankungen wird grundsätzlich angenommen, dass die Fahrtüchtigkeit eingeschränkt oder aufgehoben ist.**

Eine Übersicht dieser Krankheitsbilder findet sich in der Anlage zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Im Besonderen sind hier Demenz, schizophrene und affektive Störungen, sehr schwere Depressionen einhergehend mit Suizidalität oder depressiv wahnhaften Symptomen zu erwähnen.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei ihren Entscheidungen an die gesetzlichen Regelungen, aber auch insbesondere das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden. So darf eine Fahrerlaubnis nicht rein vorsorglich zur Abwendung allgemeiner Gefahren entzogen werden. Auch der Grund der Überprüfung muss anlassbezogen und verhältnismäßig sein. Im Rahmen der rechtlichen Vertretung ist daher eine genaue Überprüfung der Bescheide empfeh-

**zu beurteilen, ob und inwieweit die Fahrtauglichkeit gegeben ist.**

Soweit die Betroffenen diese Beurteilung nicht selbst vornehmen können oder wollen, sollten die nahestehenden Personen aus ihrem Umfeld (Angehörige, Pfleger, Betreuer) achtsam sein und zum – wenigstens vorübergehenden – Verzicht der Teilnahme im Straßenverkehr anhalten. Vorsicht ist auch geboten, wenn einem Betroffenen ein Fahrzeug zur Nutzung überlassen wird. Wenn bekannt ist, dass der Fahrer wahrscheinlich nicht fahrtauglich ist, könnte auch der Halter rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Melanie Sieburg,  
Betreuungsstelle Bad Freienwalde  
badfreienwalde@lebenshilfe-  
betreuungsverein.de

### SPENDENKONTO

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48  
BIC: WELADED1MOL

### KONTAKT

Betreuungsverein  
Lebenshilfe Brandenburg e. V.  
Mahlisdorfer Straße 61  
15366 Hoppegarten OT Hönow  
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de



Betreuungsstelle Cottbus, Foto: Kay-Uwe Lambrecht

## Gut vorbereitet

Entgegen den Studienergebnissen, welche erhebliche Qualitätsmängel im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung feststellten, beweisen die ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuer\*innen, die durch den Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. begleitet werden, das Gegenteil. Seit vielen Jahren unterstützen wir im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen zu betreuungsrelevanten Themen „unsere Ehrenamtler\*innen“. Das inhaltliche Angebot der Veranstaltungen reicht von den Rechten und Pflichten eines rechtlichen Betreuers bis hin zu Stellung von Anträgen auf Sozialleistungen. Zum großen Teil informieren die Querschnittsverantwortlichen der einzelnen Betreuungsstellen. Zusätzlich werden zu speziellen Themen externe Partner eingeladen. Hierzu zählen die Pflegestützpunkte, Rechtspfleger und Richter der Betreuungsgerichte, Mitarbeiter der Betreuungsbehörden, Krankenkassen, Sozialämter, ambulante Dienstleister und viele andere. Neben dem fachlichen Input ist jedoch der Erfahrungsaustausch für die Ehrenamtler\*innen besonders wichtig. Zum einen merkt man, dass man nicht alleine dasteht und zum anderen gibt es Tipps und Hinweise zu den unterschiedlichsten Problemlagen.

In den aktuellen Veranstaltungen, wie hier in der Betreuungsstelle Cottbus, beschäftigen sich die Ehrenamtler\*innen mit den vielen Veränderungen die durch die Reform des Betreuungsrechtes ab 2023 auf uns zu kommen.

Das Angebot des Betreuungsvereines ist kostenlos und kann durch ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer\*innen genutzt werden. Die entsprechenden Ansprechpartner\*innen Ihrer Region finden Sie auf der Rückseite der BetrV bzw. auf unserer Homepage.



Katja Hollnick,  
Betreuungsstelle Cottbus/Betreuungsstelle Senftenberg  
cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de

### BUCHTIPP: Ein Ratgeber für Angehörige – Gesetzliche Betreuung

Autor:innen: Marina Engler,  
Dr. Kai Nitschke



Unser Ratgeber nimmt Neulinge und erfahrene Betreuer\*innen an die Hand. Der aktuelle Ratgeber von Stiftung Warentest beinhaltet die neuesten Änderungen der Betreuungsreform 2023 und beantwortet alle Fragen, die Angehörige zu Beginn und während einer Betreuung häufig haben: Wie werde ich Betreuer? Welche Rechte und Pflichten begleiten mich in diesem Fall? Wie lassen sich Alltagsprobleme lösen und was kann ich tun, wenn ich mit der Betreuung meiner Verwandten unzufrieden bin? Außerdem geht der Ratgeber ausführlich auf weitere Themen ein und bespricht diese anschaulich anhand von Praxisbeispielen. Praktische Checklisten, detaillierte Fragebögen und Musterbriefe helfen Ihnen eine Übersicht zu bekommen, Ihren Alltag zu erleichtern und sich ohne Stress an das Thema Betreuung heranzutasten.

- mit den aktuellen Neuerungen der Betreuungsreform 2023
- hilfreiche Tipps und Ratschläge
- mit praktischen Checklisten und detaillierten Fragebögen

Quelle: Stiftung Warentest

QR-Code scannen  
zum Bestellen



# Anzeige der rechtlichen Betreuung bei Dauerschuldverhältnissen

Wie sollte sich der rechtliche Betreuer verhalten, wenn sich der Betreute in einem Dauerschuldverhältnis, wie z. B. einem Mietvertrag oder Arbeitsverhältnis, befindet. In der Praxis könnte die Offenlegung der rechtlichen Betreuung durchaus Probleme mit sich bringen. Hier stellt sich die Frage, ob der rechtliche Betreuer dem Vermieter oder dem Arbeitgeber die Betreuung anzeigen darf oder sogar dazu verpflichtet ist.

Bei Abschluss der Verträge spielt es zunächst eine Rolle, ob der Betreute geschäftsfähig ist, also ob er das Rechtsgeschäft überhaupt selbstständig und verbindlich abschließen kann.

## Bei Geschäftsunfähigkeit

muss der rechtliche Betreuer für den Betreuten den Vertrag schließen, §§ 164 ff BGB und § 672 BGB. An dieser Stelle wäre darauf zu achten, dass der entsprechende Aufgabenkreis vorliegt, der diese Vertretung umfasst und ob eventuell auch ein gerichtlicher Genehmigungsvorbehalt vorliegt, welcher die Genehmigung durch das Amtsgericht verlangt.

## Ist der Betreute geschäftsfähig,

so kann er auch ohne Mitwirken des rechtlichen Betreuers den entsprechenden Vertrag schließen. Bei Arbeitsverträgen gilt dabei nicht einmal zwingend die Schriftform, wenn ein faktisches Arbeitsverhältnis vorliegt.

## Endet das Schuldverhältnis durch Kündigung,

so muss dies zwingend dem Gekündigten zugegangen sein. Sollte der Betreute zu diesem Zeitpunkt nicht geschäftsfähig sein, so muss die Kündigung dem rechtlichen Betreuer zugehen. Sofern die Kündigung von dem Betreuten als Arbeitnehmer ausgeht, ist diese bei Geschäftsunfähigkeit auch dann rechtswirksam, wenn der Arbeitgeber die Geschäftsunfähigkeit nicht erkennen konnte. Eine Kündigung kann auch durch den Betreuer erfolgen.

## Nicht gesetzlich geregelt

und daher spannend bleibt die Frage, wie es sich nun verhält, wenn das Miet- oder Arbeitsverhältnis bereits besteht und das Betreuungsverhältnis nicht bekannt ist. Darf oder sollte der rechtliche Betreuer sich zu erkennen geben?

Hierzu gibt es leider nur eine recht alte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, Beschluss vom 11.06.1991, 1 BvR 239/90. Bei dieser Entscheidung geht es um die Frage, ob bei Abschluss eines Mietvertrages erklärt werden muss, dass eine, damals hieß es noch Entmündigung, vorliegt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes lautete auszugsweise:

*„Die Entmündigung (Betreuung) wirkt sich nicht nur im Rechtsverkehr beschränkend aus, sondern sie betrifft vielmehr die betreute Person als Ganze. Die Offenbarung der Entmündigung (Betreuung) birgt die Gefahr der sozialen Abstempelung in sich und kann die Hilfemaßnahmen zur sozialen Eingliederung erschweren ... Es würde ihm nahezu unmöglich gemacht, Wohnraum zu mieten. Denn der Vermieter nimmt im Allgemeinen undifferenziert an, dass ein Entmündigter (Betreuer) kein zuverlässiger Vertragspartner sei und wird schon deshalb die Begründung einer vertraglichen Bindung scheuen. Diese weitreichenden und nachteiligen Folgen sind mit zu erwägen und dem Interesse des Vermieters gegenüber zu stellen.“*

Das Gericht geht also davon aus, dass der potentielle Vermieter wegen der vorliegenden Betreuung einen gewissen Vorbehalt gegen den Betreuten hegt, womöglich da betreute Personen nicht zuverlässig sind oder andere Eigenschaften mit sich bringen, aufgrund derer das Eingehen eines Dauerschuldverhältnisses nicht gewagt wird.

Geht man bei Anwendung der vorliegenden bundesverfassungsgerichtlichen Argumentation von einem Mietvertrag aus, so ist diese Entscheidung erst recht auch auf den Arbeitsvertrag anwendbar, denn die Zuverlässigkeit bei Wohnraummiete dürfte sich insbesondere auf die Liquidität des Mieters beziehen, welche in den meisten Fällen wiederum gut von der rechtlichen Betreuer\*in gesteuert werden kann, während die Zuverlässigkeit des Arbeitnehmers sich vielmehr auf die Person als Ganzes bezieht, worauf die rechtliche Betreuer\*in oft kaum Einfluss haben kann.

Wir haben also auf der einen Seite das vielleicht berechtigte Interesse des Vermieters oder Arbeitgebers, von der Betreuung Kenntnis zu haben, da die betreute Person möglicherweise tatsächlich eine unzuverlässige Vertragspartner\*in darstellt und auf der anderen Seite spielt das Interesse des Betreuten eine Rolle, der die gleichen Chancen auf Wohnraum und Arbeitsplatz haben und nicht einer Abstempelung unterliegen möchte, die es ihm erschwert.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in seiner besagten Entscheidung sogar eine „allgemeine Persönlichkeitsrechtsverletzung darin, wenn ohne hinreichende Abwägung der betroffenen Belange davon ausgegangen wird, es liege eine Verpflichtung vor, die Betreuung bei Abschluss der Verträge zu offenbaren.“

Im Umkehrschluss bedeutet dies, es könnte eine Verpflichtung zur Offenbarung vorliegen, sofern das Interesse der Vermieter\*in oder Arbeitgeber\*in

## RECHTSTIPP

Wir klären zum Thema Menschen mit Behinderung im Krankenhaus auf und geben hilfreiche Tipps. Außerdem stellen wir eine Checkliste sowie eine Handreichung zur Verfügung, die sich mit den Fragen rund um die Umsetzung und Geltendmachung des neuen Anspruchs auf Begleitung im Krankenhaus beschäftigt.

QR-Code scannen  
oder auf den Link tippen  
[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)



in der Abwägung des konkreten Einzelfalles überwiegt. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Betreuer\*in bei Vertragsverhandlungen besonders gefährliche Schädigungshandlungen aus der Vergangenheit des Betreuten kennt. Dann sollte jedoch auf jeden Fall der Betreute Kenntnis von der Offenbarung erlangen.

Wenn die rechtliche Betreuer\*in jedoch ohne Absprache mit dem Betreuten der Vertragspartner\*in die rechtliche Betreuung angezeigt hat und dem Betreuten sollten daraus Nachteile entstehen, sei es das Nichtzustandekommen des Vertrages oder die Kündigung des Vertrages, so ist dem Betreuten ein aus der Anzeige der Betreuung ursächlicher Schaden entstanden, zu dessen Ersatz die Betreuer\*in verpflichtet wäre.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei Anbahnung eines Vertragsverhältnisses oder in Ausnahmefällen auch bei Bestehen des Dauerschuldverhältnisses die rechtliche Betreuung angezeigt werden muss.

Sollte diese Verpflichtung nicht bestehen, so hat die rechtliche Betreuer\*in im Interesse des Betreuten davon abzusehen oder mit ihm gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen. Dies sollte wohl in den allermeisten Fällen die allgemeine Vorgehensweise sein.

Bianca Götz,  
Betreuungsstelle Königs Wusterhausen,  
kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de

## Mietrecht

### Urteil zu Anschaffungskosten für Rauchmelder in der Nebenkostenabrechnung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 11.5.2022 (Az.: VIII ZR 379/20) entschieden, dass es nicht zulässig ist, der Mieterin oder dem Mieter die Anschaffungskosten für Rauchmelder der Nebenkostenabrechnung beizufügen. Davon ausgeschlossen sind jedoch die Wartungskosten für die Geräte, da diese als laufend anfallende Posten gesetzeskonform den Nebenkosten zugeordnet werden können.

Sollte in der Nebenkostenabrechnung der Posten „Rauchmelder“ zu finden sein, ist es ratsam, sich bei der Vermieter\*in über den konkreten Hintergrund aufklären zu lassen und ggf. einen Widerspruch mit entsprechender Begründung einzureichen. Dabei ist eine Zwölfmonatsfrist zu beachten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Erhalts der Betriebskostenabrechnung.

Es ist im Streitfall zu empfehlen, fristgemäße Nachzahlungen nur unter Vorbehalt vorzunehmen. Bei Klärung der Angelegenheit zu Ihren Gunsten, können Sie die Differenz aus Gesamtnebenkosten und Kosten für den Rauchmeldereinsatz von der Vermieter\*in zurückfordern.

Bei weiteren Fragen und Unterstützungsbedarf können Sie sich an eine Betreuungsstelle Ihrer Region wenden.

Quelle: Mietrecht.com

Stefan Schweizer,  
Betreuungsstelle Angermünde,  
angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de



### PODCAST: Betroyt – Podcast für rechtliche Betreuer



Wenn Personen nicht mehr in der Lage sind ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, dann helfen rechtliche Betreuer\*innen in den verschiedenen Lebensbereichen zur Bewältigung der Anforderungen im Leben. Im Ehrenamt sowie in der Berufsbetreuung werden in Deutschland Stand 2015 mehr als 1,25 Millionen Betreuungen geführt. Hierbei stehen etwa 16.000 Berufsbetreuern mehr als 550.000 ehrenamtlichen Betreuer\*innen gegenüber. Dieser Podcast soll eine Unterstützung der täglichen Arbeit sein.

QR-Code scannen oder  
<https://betroyt.de/>



#### Wer steckt hinter dem betroyt-Podcast?

Nach dem Abitur absolvierte der Rechtsanwalt Roy Kreutzer ein Bachelor-Studium in der Fachrichtung „TV-Producer“. Danach nahm er das Studium der Rechtswissenschaften auf und schloss dies mit dem Schwerpunkt Medienwirtschaftsrecht ab.

Seit 2015 ist Kreutzer selbstständiger Rechtsanwalt und Berufsbetreuer. Erst in einem Betreuungsverein und seit 2018 zusammen mit mehreren Mitarbeitern unterstützt er hilfsbedürftige Menschen bei ihren rechtlichen Angelegenheiten.

Roy Kreutzer ist zertifizierter Schuldner- und Insolvenzberater und hat zudem eine Mediationsausbildung absolviert.

# Meine Pflicht als Betreuer\*in – Wunschbefolgung und deren Grenzen

Änderungen im neuen Betreuungsrecht ab 1.1.2023

Im Mittelpunkt des neuen Betreuungsrechtes steht die Selbstständigkeit und der freie Wille der zu betreuenden Person. Ihre Wünsche und Lebensvorstellungen sind die Richtschnur für das Handeln des gesetzlichen Betreuers. So steht es zukünftig im § 1821 Abs. 2 BGB.

Die Betreuer\*in hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat die Betreuer\*in die Wünsche des Betreuten festzustellen.

Diese Perspektive ist nicht neu, wird aber im neuen Gesetz besonders herausgehoben. Es geht nicht mehr nur darum, alles zu tun, was dem Wohl desjenigen entspricht. Der Begriff „Wohl“ findet sich so nicht mehr in den rechtlichen Grundlagen. Er ist zu sehr von einer allgemeinen Mehrheitsmeinung geprägt. Die individuelle Lebensvorstellung kann stattdessen nicht verallgemeinert werden, sondern liegt

in den höchstpersönlichen Wünschen der Person.

Für die Betreuer\*in heißt das, dass er zu allererst verpflichtet ist, die Wünsche zu erfragen, und falls dies nicht mehr möglich ist, zu erforschen. Alle ethischen, religiösen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen sind dabei zu beachten. Auch Angehörige und Vertrauenspersonen dürfen und sollen mit einbezogen werden.

Auch wenn manche Wünsche für die rechtlichen Betreuer\*in nicht nachvollziehbar oder objektiv ungünstig erscheinen, ist man verpflichtet sie für denjenigen durchzusetzen. Die Möglichkeit selbstbestimmt über sein Leben zu verfügen, ist laut der UN-Menschenrechtskonvention das schützenswerte Gut. Die Betreuungsrechtsreform setzt nun diese Maxime um. Die Grenzen der Nichtbefolgung sind per Gesetz eng gesetzt. Nur wenn eine erhebliche Gefährdung eintreten würde und derjenige aufgrund seiner Einschränkung selbst nicht mehr in

der Lage ist, dies zu erkennen, ist die Betreuer\*in nicht mehr an die Wünsche gebunden (§ 1821 Abs.3 BGB).

Zweites Ausschlusskriterium ist die Unzumutbarkeit für die Betreuer\*in. Sie ist immer dann nicht mehr gegeben, wenn von ihm beispielsweise verlangt wird, rechtswidrige Dinge zu tun oder eine Selbstschädigung des Betreuten zu unterstützen.

Quelle: Torsten Joecker, *Das neue Betreuungsrecht*, 1.Auflage 2021



Steffi Randig,  
Betreuungstelle Potsdam-Mittelmark,  
potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de

## HINTERGRUND DER BETREUUNGSRECHTSREFORM

Mit Einführung des „neuen“ Betreuungsrechts zum 1.1.2023 wird das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) umgesetzt. Grundgedanke der UN-BRK ist, dass behinderte Menschen nicht als krank betrachtet werden dürfen, sondern als gleichberechtigte Menschen, die lediglich durch die Außenwelt behindert werden.

### Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
2. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Das heißt, die Selbstbestimmung der Person steht an erster Stelle. Das neue Betreuungsrecht hat diesen Gedanken umgesetzt und die individuellen Wünsche des Einzelnen über den allgemeinen Wohlbegriff gestellt. Aufgabe und Pflicht des Betreuers bzw. der Betreuerin ist es daher die Rechts- und Handlungsfähigkeit desjenigen zu fördern und zu respektieren. Die oder der Betreute soll durch die Unterstützung des rechtlichen Betreuers oder der Betreuerin die Sicherheit erlangen als selbstbestimmter Mensch mit gleichen Rechten wahrgenommen zu werden. Alle vermeintlichen Einschränkungen sollen mithilfe der rechtlichen Betreuung für denjenigen überwunden werden können.

Quelle:

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk) | [www.badische-zeitung.de/nachrichten/deutschland/theresia-degener-vorkaempferin-fuer-behindertenrechte-radikal-normal--96462615.html](http://www.badische-zeitung.de/nachrichten/deutschland/theresia-degener-vorkaempferin-fuer-behindertenrechte-radikal-normal--96462615.html)

# Eine schöne Tradition

Zum bereits 14. Mal hieß es in diesem Sommer für die Kinder der Mitarbeiter\*innen des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V. Koffer packen und ab ins Ferienlager nach Dahmshöhe, eine erlebnisreiche Woche wartet. Für viele von uns war der Ritt ins Haus Dahmshöhe bereits der zweite, dritte, gar sechste. Und bei bestem Badewetter hieß es gleich am Anreisetag „Ab an den See“.

Gemeinsam pflanzen wir mit den Kindern die Unternehmungen der nächsten Tage. Bewährte Dinge wie Baden, Tretbootfahren, Kino und Einkaufen standen genauso auf dem Programm wie der Tagesausflug ans Meer. Den größten Adrenalinkick hatten wir jedoch alle im Kletterwald. In Höhen von 2 bis 5 Metern schlangen wir uns gefühlt von Ast zu Ast und nicht wenige von uns sind über sich hinausgewachsen.

Die Mitarbeiter\*innen vom Haus Dahmshöhe haben uns wieder so richtig verwöhnt und mit Nudeln rot, Burger, Pizza und einem zünftigen Grillabend jeden kindgerechten kulinarischen Wunsch erfüllt.

Dank Nele haben wir nun auch einen eigenen Dahmshöhe-Rap und freuen uns bereits auf das nächste Jahr. Also merkt euch die erste volle Ferienwoche im Sommer 2023 vor, dann gibt es die 15. Auflage vom Ferienlager.

## Der Dahmshöhe Rap

*Ich packe meine Koffer und ziehe los,  
nach Dahmshöhe, das wird ganz groß.*

*Nach gefühlten 200.000 Stunden  
haben wir Dahmshöhe gefunden.*

*Dort habe ich jemand kennengelernt  
Falk und Katja,  
die sind cool und ganz gelernt.*

*Ganz hinten am Spielplatz  
gibt's 'nen Volleyballfeld  
und 10 Kinder, denen das alles gefällt.*

*Wir fahren ganz früh los,  
zur Ostsee mit dem Klapperbus.*

*Mit Freude haben wir den Tag abgerockt  
und abends hatten wir einen Zuckerschok.*

*Wir fahren mit dem Tretboot über's Wasser  
Und wurden von Zeit zu Zeit immer nasser.*

*Der Kletterwald, der war sehr groß  
und wirklich ganz grandios.*

*Uns hat alles Spaß gemacht,  
nun reisen wir nach Hause  
zu unseren Familien  
in deiner schnellen Sause.*



Falk Endler und Katja Hollnick,  
Betreuungsstelle Cottbus/  
Betreuungsstelle Senftenberg  
cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de



Foto: Falk Endler

## EHRENAMTLER- UND INFOVERANSTALTUNGEN

Alle Veranstaltungen und Termine für 2022/2023 finden Sie im Internet unter [www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine)



## FILMTIPP: Glück auf einer Skala von 1 bis 10

Regie: Bernard Campan  
und Alexandre Jollien



Louis und Igor könnten unterschiedlicher nicht sein. Während der körperlich beeinträchtigte Igor als Fahrradkurier jobbt und mit seinem Leben zufrieden ist, hat der Workaholic Louis vor lauter Arbeit seine Lebensfreude verloren. Als ein Unfall beide Männer zusammenführt, entsteht eine innige Freundschaft. In einem Leichenwagen brechen sie gemeinsam zu einem abenteuerlichen Roadtrip auf, der das Leben beider für immer verändern wird.

Quelle: [www.hugendubel.de](http://www.hugendubel.de)

# 30 Jahre spannende und lehrreiche Betreuungsarbeit

Als Kinderkrankenschwester begann ich mein Berufsleben. 6 Jahre später machte ich den Abschluss zum Gesundheitsfürsorger, rutschte also langsam in die soziale Arbeit. Am 1.4.1993

Meine ersten Tage und Wochen sahen so aus, dass ich mir alles, was ich zum Thema bekommen konnte, durchlas und auch schon erste Kontakte zu allen möglichen sozialen Einrichtungen und

Thema Schritt für Schritt. Recht bald bot auch der Landesverband der Lebenshilfe im Haus Dahmshöhe, das dann fast zu unserer 2. Heimat wurde, Seminare an. Damals fragte keiner, ob es auch am Wochenende ginge. 2- und 3-Bett-Belegungen der Zimmer im noch nur alten Haus waren die Regel. Wenn man eine besonders liebe Zimmerkumpeline hatte, gab es sogar das erste Tässchen Kaffee mit kleinem Gebäck ans Bett!

Bunt zusammengewürfelt vom Ausbildungsstand, vom Viehwirt, Lehrausbilder über Krankenschwester, Erzieher bis zum Sozialarbeiter nahmen wir uns der Herausforderung „Betreuungsrecht“ an. Die eine oder andere hatte eventuell schon etwas von Vormundschaften und Pflegschaften gehört, aber eben noch nichts vom am 1.1.1992 neu in Kraft getretenen Betreuungsrecht. Im Juni 1992 gründete sich der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V., anfangs mit vielen Verständnisfragen bezüglich der parallel entstehenden Orts- und Kreisverbände der Lebenshilfe. Arbeitsrechtlich vollkommen unabhängig voneinander vertreten wir die Interessen der betreuungsbedürftigen Menschen und nicht die der Leistungsanbietenden.

Was haben wir in den Anfangsjahren für Lehrgeld zahlen müssen, wenn es um die Abrechnung unserer erbrachten Arbeitszeiten ging. So manche Stunde, die wir lieber mit den uns anvertrauten Menschen verbracht hätten, haben wir benötigt, um den Bezirksrevisor\*innen klar zu machen, dass auch ein schwer geistig behinderter Mensch mit uns, oft der einzige Außenkontakt, kommunizieren kann und wir nur so seinen Wunsch und Willen erfahren können. Jeder gefahrene Kilometer, jede geleistete Minute, jede Briefmarke, jedes Telefonat musste für die Bezirksrevisor\*innen nachvollziehbar sein, damit wir zu unserem Geld ka-



unterschrieb ich mit sehr wenigen bis gar keinen Kenntnissen über das Betreuungsrecht meinen Arbeitsvertrag im Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Gott sei Dank ging es allen, die sich für diesen Weg entschieden haben, ähnlich.

Diensten knüpfte. Da dieses Thema in den neuen Bundesländern für alle neu war, wurden viele Fortbildungen dazu angeboten. So fuhren wir, zum Teil mit den Mitarbeiter\*innen der Betreuungsbehörden, z. B. für mehrere Tage nach Petzow und wir näherten uns dem

men. Die Zahlungsmoral der Gerichte war manchmal so schlecht, dass wir 'zig Tausende DM Außenstände hatten. Die Anzahl der Mitarbeiter\*innen stieg im gesamten Verein kontinuierlich. Unser damaliger Chef, Herr Pohl, hatte in den ersten Jahren mit Sicherheit einige schlaflose Nächte, um unsere Gehälter zahlen zu können, von denen wir aber nie etwas mitbekommen haben. Ein einziges Mal erhielten wir zunächst eine Abschlagszahlung. Monatlich pünktliche Gehaltszahlungen waren damals im sozialen Bereich schon etwas Besonderes.

Die Büroausstattung einzelner Betreuungsstellen bestand manchmal aus nicht mehr benötigten Möbelstücken oder ausrangierten Schreibtischen, Stühlen usw. Unsere ersten Zusammenkünfte haben aus Platzmangel am Stubentisch von Familie Pohl stattgefunden. So nach und nach kam im gesamten Land Brandenburg eine Betreuungsstelle nach der anderen dazu. Die Geschäftsstellen des Landesverbandes und des Betreuungsvereins zogen aus kostentechnischen und praktischeren Gründen zusammen in ein Objekt. Die Betreuungsstelle in Finsterwalde hatte ihren Start auch unter einem Dach mit der örtlichen Lebenshilfe, zwei kleine Räume hinter Gitterstäben. Dort war früher die Personalabteilung einer Baufirma.

Da es im Landkreis Elbe-Elster viele betreuungsbedürftige Menschen gab, waren wir nach 5 Jahren schon 5 rechtliche Betreuer\*innen. Es wurde eng und wir zogen in ein neu gebautes Bürogebäude mit einer eigenen Etage nur für uns und wuchsen schnell auf 7 Mitarbeiter\*innen an.

Ende der 1990-iger Jahre bekam der Verein die Möglichkeit ausrangierte Computer von der Treuhand zu übernehmen. Für viele, der schon etwas älteren Mitarbeiter\*innen, war der Ein-

stieg in die PC-Arbeit der reinste Horror. Eigentlich ging es doch auch mit Kugelschreiber und Papier gut. Ich hatte schon eine etwas modernere Schreibmaschine mit Display und Speicherplatte, wo man sich das Geschriebene vor dem Ausdrucken noch einmal durchlesen konnte. Wir stellten uns also alle der Herausforderung und freuten uns umso mehr, wenn die Technik machte, was wir wollten!

Autofahren ist eine Grundvoraussetzung für den Beruf einer Betreuer\*in. Aber, dass man mit dem Auto auch allein durch das ganze Land Brandenburg und die Großstädte fahren muss, mussten viele von uns erst lernen.

Gelernt habe ich in den fast 30 Jahren vom ersten bis zum heutigen Tag immer wieder etwas Neues, ob in den gesetzlichen Regelwerken wie BGB, SGB, BTHG usw. oder im Umgang mit medizinischen Diagnosen oder Therapien. Meiner Meinung nach gibt es kaum andere Berufszweige, in denen man so viel Abwechslung und selbständige Entscheidungsfindungen erleben kann. Genau das ist auch der Grund, warum mir die Arbeit bis heute so viel Spaß bereitet. Mein Ziel ist es auch weiterhin das Meist- und Bestmögliche für meine zu Betreuenden, ob in der Wohnstätte oder in der eigenen Wohnung, herauszuholen.



Elke Krause,  
Betreuungsstelle Finsterwalde,  
finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de

## Mitgliederantrag

The image shows a digital membership application form. At the top right is the logo of the 'Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.' and the title 'ANTRAGSFORMULAR MITGLIEDERSCHAFT & SPENDE'. The form is divided into sections for personal data, contact information, and membership preferences. It includes checkboxes for 'Ich beantrage die Mitgliedschaft', 'Ich übernehme auf das angegebene Konto die Betreuungsvergütung', and 'Ich übernehme eine eventuelle Spende'. There are also fields for name, address, phone number, and email.

Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet zum Download unter [www.lebenshilfe-betreuungsverein.de](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de)



### Herausgeber

**BETRE<sup>EV</sup>** das Informationsblatt des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.  
Mahlsdorfer Straße 61  
15366 Hönow · Telefon 030-99 28 95 20  
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

### Redaktion

Steffi Randig  
s.randig@lebenshilfe-betreuungsverein.de

### Bildnachweis

Titel: istockphoto (ma\_rish)

### Gestaltung

www.fischundblume.de

### Druck

dieUmweltdruckerei



### Erscheinungsweise

**BETRE<sup>EV</sup>** erscheint zweimal jährlich.

Der Inhalt (Text und Bild) dieser Ausgabe wurde nach bestem Gewissen unserer Autoren und Redakteure erstellt. Sollten Sie sich dennoch in Ihren Rechten verletzt fühlen, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion in Verbindung.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. erhält Fördermittel vom Land Brandenburg und von einzelnen Kommunen.

# Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.  
 So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	Ansprechpartner und Adresse	Kontakt und Sprechzeiten	
Angermünde	<b>Stefan Schweizer</b> Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Bad Freienwalde	<b>Mandy Seefeldt / Melanie Sieburg</b> Wriezener Straße 75b · 16259 Bad Freienwalde	Tel. 03344-3 24 57 · Fax 03344-3 26 26 badfreienwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 13–16 Uhr
Beeskow	<b>Sandra Kunath</b> Fürstenwalder Straße 3 · 15848 Beeskow	Tel. 03366-2 19 63 · Fax 03366-6 01 36 beeskow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 8–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Brandenburg an der Havel	<b>Stefan Böttcher</b> Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr und nach Vereinbarung
Cottbus/Land	<b>Katja Hollnick</b> Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–17 Uhr und nach Vereinbarung
Eberswalde	<b>Carmen Piechotka</b> Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 9–12, 14–16 Uhr und nach Vereinbarung
Finsterwalde	<b>Elke Krause</b> Wilhelm-Liebnecht-Str. 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Forst (Lausitz)	<b>Danilo Gerstenberger</b> Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Do 14–16 Uhr und nach Vereinbarung
Frankfurt (Oder)	<b>Markus Sawicki</b> Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mi 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Guben	<b>Falk Endler</b> Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, Mi 14–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	<b>Annett Geißler</b> Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 10–12 Uhr, 13–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	<b>Bianca Götz</b> Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Lübben (Spreewald)	<b>Samantha Christ</b> Am Markt 1 · 15907 Lübben (Spreewald)	Tel. 03546-2 25 29 06 · Fax 03546-2 25 29 05 luebben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–13 Uhr, Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Nauen	<b>Anett Saxe</b> Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Neuruppin	<b>Susanne Freier</b> Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Oberhavel	<b>Achim Engelen</b> Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 10–14 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	<b>Steffi Randig</b> Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Rathenow	<b>Anett Saxe</b> Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	<b>Janet Tank</b> Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 15–17 Uhr und nach Vereinbarung
Senftenberg	<b>Romina Günther</b> Fischreierstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	<b>Matthias Herrmann</b> Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 8–12 Uhr, 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	<b>Nadin Wendland</b> Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Mi 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Wittenberge	<b>Mark Günther</b> Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–13 Uhr, Mi 12–16 Uhr und nach Vereinbarung